

Anforderungen an die Träger der FGW-Konformität für die Technische Richtlinie Teil 3

Das Konformitätssiegel der FGW ist ein Zeichen für die qualitativ hochwertige Arbeit eines Prüflabors im Bereich der Vermessung der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen gemäß der „Technische Richtlinien für Erzeugungseinheiten und -anlagen Teil 3: Bestimmung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel-, Hochs- und Höchstspannungsnetz“ der FGW. Für den Erhalt der FGW-Konformität müssen die Prüflabore die folgenden Anforderungen erfüllen:

1 FGW-Mitgliedschaft

Träger der FGW-Konformität sind Mitglieder der FGW.

2 Akkreditierung

Folgende Unterlagen sind bei der FGW in Kopie einzureichen:

1. Aktuell gültige Akkreditierungsurkunde gemäß DIN EN ISO/IEC 17025.
2. Anlage zur Akkreditierungsurkunde. Folgendes ist hieraus abzulesen:
 - Akkreditierung nach der Technischen Richtlinie der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien Teil 3 Bestimmung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel- Hoch- und Höchstspannungsnetz
 - Prüfzeichnungsberechtigte Person für das jeweilige Prüfgebiet.

3 Ringversuche

Prüflabore, denen die FGW-Konformität zuerkannt wurde, nehmen an sämtlichen, zukünftig stattfindenden Ringversuchen der FGW teil.

4 Aktive Teilnahme an den FGW-Arbeitsgremien

FGW-Arbeitsgremien sind:

1. Fachausschuss
2. Arbeitskreis
3. Arbeitsgruppen
4. Arbeitstreffen der Prüflabore.

Folgende Punkte sind für eine aktive Teilnahme an den FGW-Arbeitsgremien zu erfüllen:

1. Ein fachlich geeigneter und stimmberechtigter Vertreter des Prüflabors nimmt regelmäßig aktiv an den FGW-Arbeitsgremien teil
2. Die o.g. Vertreter der Prüflabore müssen mindestens an 50% der stattfindenden FGW-Arbeitsgremien teilnehmen. Aktive Teilnahme an den entsprechenden FGW-Arbeitsgremien bedeutet:
 - a. Obmann eines Fachausschusses oder eines Arbeitsgremiums (Sitzungen fachlich vorbereiten)
 - b. Verfassen des Protokolls
 - c. Präsentationen von einzelnen Fachthemen
 - d. Sonstiges.

5 Verlängerung der FGW-Konformität

Prüflabore, die die FGW-Konformität verlängern wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen: Das Interesse an einer Verlängerung der FGW-Konformität muss schriftlich bei der FGW angemeldet werden. Folgendes muss die schriftliche Anfrage aufweisen:

1. Anlass der Schreibens
2. Unterschrift des im Organigramm genannten Vertreters des Prüflabors
3. Datum der Anfrage.
4. Weiterhin müssen sämtliche Forderungen aus den Kapiteln 1 bis 4 erfüllt sein.

6 Neuerwerb der FGW-Konformität

Prüflabore, die die FGW-Konformität neu erwerben wollen (im folgenden Bewerber genannt), müssen zunächst folgende Kriterien erfüllen:

1. Schriftliche Anmeldung des Interesses am Erwerb der FGW-Konformität bei der FGW (Bedingungen der Anmeldung wie bei der Verlängerung in Kapitel 5)
2. Durchgängige aktive Teilnahme an den entsprechenden FGW-Arbeitsgremien für mindestens ein Jahr.
3. Durchführung von Ringversuchen der FGW. Umfang und Anzahl der Ringversuche wird von der FGW und von den Prüflaboren, welche die FGW-Konformität zuerkannt wurden, festgelegt.
4. Neuzugänge werden von zwei „Betreuern“ aus dem FGW-Kreis betreut.
 - 2 Monate nach Anmeldung müssen die Ringversuche von den „Betreuern“ zur Verfügung gestellt werden.
 - *Nach Abgabe der Ergebnisse werden diese innerhalb von 2 Monaten von den „Betreuern“ geprüft.*
 - Der Prüfbericht (dt./engl.) muss innerhalb von 2 Monaten von den „Betreuern“ geprüft werden.
 - Wenn Nachbesserungen notwendig sind, müssen diese wiederum innerhalb von 2 Monaten geprüft werden.

Kosten:

- Beauftragung läuft über die FGW.
 - Kosten werden von den „Betreuern“ der MIT abgeschätzt.
 - Eine Obergrenze der Kosten soll bei 10.000,00 € zzgl. Reisekosten liegen.
 - Kostenstellung gegenüber dem Bewerber erfolgt durch die FGW.
5. Vorlage eines anonymisierten Prüfberichtes über die Vermessung einer Windenergieanlage bzw. einer Erzeugungseinheit nach der entsprechenden aktuellen Technischen Richtlinie der FGW.
 6. Zur Prüfung und Bewertung der Ergebnisse der Ringversuche und des Prüfberichtes wählt die FGW zwei Vertreter aus dem Kreis der Prüflabore, welche die FGW Konformität für den entsprechenden Bereich besitzen, aus. Diese beiden Vertreter berichten der FGW in schriftlicher Form die Ergebnisse ihrer Prüfung und Bewertung der Ringversuche und des Prüfberichtes.
 7. Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung der Ergebnisse der Ringversuche und des Prüfberichtes bei den beiden Vertretern der Prüflabore sowie die Kosten, die der FGW hierdurch entstehen, müssen nach Rechnungsstellung durch den Bewerber erstattet werden.

7 Beendigung der FGW-Konformität

Die FGW-Konformität endet automatisch mit Ablauf des Jahres, welches auf dem Konformitätssiegel genannt ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der FGW wird dann entsprechend ausgesetzt.

Eine gültige FGW-Konformität wird ohne Vorankündigung ausgesetzt, wenn die Bedingungen, welche in den Kapiteln 1 bis 4 dargestellt sind, vom Prüflabor nicht mehr erfüllt werden.

8 Gültigkeit

Die oben genannten Anforderungen an die Träger der FGW-Konformität wurde auf der Vorstandssitzung der FGW am 12.11.2013 beschlossen und treten mit dem 20.11.2013 in Kraft.